Erscheint jeden Sonnabend Abonnementspreis bei allen Kaiserl. Postanstalten 2 Mark jährlich; sür Zubringung durch Briefträger 60 Pf. extra.



In ferate werden in der Expedition d. Blattes jederzeit ans genommen. Die durchlaufende Zeile kostet 20 Pf., die Spaltzeile 10 Pfennig.

Kreis-Blatt

Könialiden Landraths = Amtes

es Kreises Löban zu Neumark.

Redaction des amtlichen Cheils: Rönigl. Landrathsamt.

Erpedition, Druck und Derlag: J. Röpfe's Buchbruckerei in Neumart.

Nr. 22.

Neumark, den 29. Mai.

1886.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths = Amtes und des Kreis = Ausschusses.

M 295. In Ausführung der Beschlüsse des Bundesraths vom 18. Juni 1885, welche auf der Schutz-Pocken. Erwägung beruhen, daß die Gesahren, mit denen die Schutz-Pocken-Impfung unter Umständen für den Impfung. Impfling verbunden sein kann, durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden können, daß der Nutzen derselben den eventuellen Schaden überwiegt, haben die beiden Herren Minister des Innern und der Medizinal-Angelegenheiten 3 Borschriften,

I. für die Alerzte,

II. für die Angehörigen ber Impflinge,

III. für die Ortspolizeibehörden

erlassen, welche ich hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß für deren strikte Durchsührung von allen bei der Impfung Betheiligten Sorge zu tragen ist.

Anlage I.

Boridriften, welche von den Aerzten bei Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen find.

A. Allgemeine Beftimmungen.

§ 1. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäftes davon Kenntniß, daß berartige Krantsteiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle anstedender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zwed-

entsprechender Beise beren Berbreitung bei bem Impfgeschäfte burch seine Berson zu verhüten.

§ 2. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impflingen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

§ 3. Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeis-Behörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung berselben zu veranlaffen.

Die gleichzeitige Unwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ift thunlichft zu vermeiden.

B. Ansführung der Impfung und Wiederimpfung.

Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von 3 § 16.

Monaten überschritten haben.

Rinder, welche an ichweren afuten ober dronischen, die Ernährung ftart beeinträchtigenden ober die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpst

Ausnahmen find (namentlich beim Auftreten ber natürlichen Bocken) geftattet und werben bem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 17. Die gur Impfung beftimmten Inftrumente muffen rein fein und vor jeder Impfung

eines neuen Impflings mittels Waffers und Abtrochnung gereinigt werden.

Bur Abtrocknung dürfen jedoch nicht Handtücher und bergleichen, sondern nur Karbol- oder Salicylwatte verwendet werden. Inftrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht geftatten, durfen nicht gebraucht werden.

Die Instrumente zu anderen Operationen als zum Impsen zu verwenden, ist verboten.

§ 18. Bum Anfeuchten der trockenen Lymphe ift reines Baffer oder Glygerin oder eine

Mischung von beiden zu verwenden.

§ 19. Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Bei Erstimpf= lingen genügen 3 bis 5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebenso viele oberflächliche Stiche an jedem Arme, bei Wiederimpflingen 5 bis 8 seichte Schnitte oder Stiche an einem Arme.

Stärfere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden. Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

§ 20. Die Erst = Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur

regelmäßigen Entwickelung gefommen find.

In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ift, hat sofort Autorevaccination ober nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ift gleichzeitig der Impsichein (Formular I.) auszuftellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg icon die Bilbung von Anotchen bezw. Blas-

chen an den Impfftellen.

D. Privat-Impfungen.

§ 21. Alle Boridriften dieser Inftruktion, mit Ausnahme ber nur auf öffentliche Impfungen fich beziehenden §g. 1, 2 und 3 gelten auch für die Ausführung von Privat-Impfungen. Anlage II.

Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Smpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem anfteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Reuchhusten, Flecktophus, rosenartige Entzündungen ober die natürlichen Pocen herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Kinder muffen zum Impftermine mit rein gewaschenem Rörper und mit reinen Rlei-

dern gebracht werden.

- § 3. Auch nach dem Jupfen ist möglichst große Reinhaltung des Jupflings die wichtigste Pflicht. § 4. Wenn das tägliche Baden des Jupflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6. Bei gunftigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhite.

§ 7. Die Simpfftellen find mit der größten Sorgfalt vor bem Aufreiben, Berkragen und vor

Beschmutzung zu bewahren.

Die Hemdärmel muffen hinreichend weit sein, damit sie nicht burch Schenern die Impf-

stellen reizen.

§ 8. Nach ber erfolgreichen Impfung zeigen fich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungsftoffe umgebenen Schutpoden entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Bom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schurfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme ber Lymphe gum Amede weiterer Smpfung ift schmerzlos und bringt bem

Rinde keinen Nachtheil.

Wird fie unterlaffen, so pflegen fich die Boden von felbst zu öffnen.

§ 9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Jmpfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erfrankung ift ein Arzt zuzuziehen.

§ 10. An einem im Impstermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impslinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Jmpsung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impsichein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impslokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impsarzte anzuzeigen.

Alulage III.

Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

§ 1. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Berbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt.

Aus einem Hause, in welchen Fällen der genannten Arankheiten zur Impfzeit vorgekommen find, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus

solchen Häusern vom Impftermine fern zu halten.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern mussen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Bocken ausgetreten sind.

§ 2. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom

Operationszimmer gestatten.

Bei fühler Witterung find die Räume zu heizen.

§ 3. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ift bereit zu ftellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 4. Gine Ueberfüllung der Impfraume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§ 5. Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von

einander zu trennen.

§ 6. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Aleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutigen Rleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

Um die gleichmäßige Ausführung der im Obigen enthaltenen Vorschriften zu sichern, sowie zur Erläuterung derselben werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

A. Im Allgemeinen.

1. Jeber Arzt ift anzuweisen, bei Vornahme der Impfung nach Maggabe der die Anlage I.

bildenden Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen zu verfahren.

2. Es ist Fürsorge zu treffen, daß die die Anlage II. bilbenden Verhaltungsvorschriften gedruckt sowohl den Angehörigen (Eltern, Vormund, deren Vertreter) jeder impspslichtigen Person bei der Bekanntmachung des öffentlichen Impsungs-Termins durch die Ortspolizeibehörde, als auch jeder anderen zur öffentlichen Impsung gelangenden Person oder, falls dieselbe unmündig ist, den Angehörigen derselben vor der Impsung durch den Impsazt zur Kenntnißnahme und Nachachtung behändigt werden. — Auch den übrigen Aerzten ist die Verabsolgung der gleichen Vorschriften bei den Privat-Impsungen zu empsehlen und der Bezug der ersorderlichen Oruckeremplare derselben von der Ortspolizeibehörde zu ers möglichen.

3. Es ift darauf hinzuwirken, daß jede Person, welche zur Impfung bestellt ist oder sonst gelangt, bezw. jede Person, welcher die Fürsorge für eine solche obliegt, sich vor und bei der Impfung, sowie nach derselben bis zur beendeten Vernarbung der Impsstellen, nach den die Anlage II. bildenden Borfdriften verhalt. bezw. fur ein ben letteren entiprechenbes Berbalten ber ibrer Furiorge unterliegenden Berfon forgt.

B. Im Befonderen: 34 8 1 ber Anlagen I. II. III.:

4. Die Impfung unterbleibt an jedem Ort und bei ben Bewohnern eines jeden Ortes, an welchem eine ber im 8 1. Absat 1. ber Anlagen I. und III. aufgeführten ansteckenben Rrantbeiten beftebt, fo lange biefelbe eine großere Berbreitung bat, ober an welchem fich auch nur einzelne Källe von Empfrothlauf zeigen, bis zum völligen Berschwinden des letteren.

5. Darüber, ob einer ber zu 4 gebachten Fälle vorliegt, ferner, ob die natürlichen Boden in irgend einer Form (ichwer ober leicht, als ächte - Bariolen - ober modificirte - Barioloiden -) aufgetreten find, hat fich die Ortspolizeibehörde mahrend der Impfzeit fortdauernd mit besonderer Aufmerksamfeit in jedem Ort ihres Begirtes Renntniß zu verschaffen, ebenso jeder Argt in Betreff jedes

Ortes, an ober aus welchem berfelbe eine Berfon zu impfen vornimmt.

6. Falls die Ortspolizeibehörde oder der Simpfarzt in Erfahrung gebracht hat, daß einer der 3u 4 gedachten Källe vorliegt, fo find bieselben verpflichtet, ichleunig fich gegenseitig babon zu benachrichtigen und für die Aufhebung ber etwa anberaumten Impfgeschäfts=Termine Sorge zu tragen.

7. Falls ein Zweifel barüber obwaltet, ob eine ber im § 1, Absatz 1 ber Anlage I. und III, aufgeführten Rrantheiten in größerer Berbreitung besteht, so ift bie Entscheidung der Rreis-Bolizeibe-

hörde, welche nach Anhörung des Kreis-Physikus zu erfolgen hat, einzuholen,

8. Aus einem Hausstande, in welchem eine ber zu 4 gebachten, sowie ber im § 1 ber Anlage II. aufgeführten Rrantheiten besteht, sowie aus einem Sause, in welchem Källe einer ber gu 4 gedachten Krankbeiten oder die natürlichen Bocken auch nur in einem Falle zur Smofzeit vorgekommen find, bark Niemand zu einem öffentlichen Impfgeschäfts-Termin gelangen. Die Ortspolizeibehörbe hat nach Rräften barüber zu wachen, bag biesem Berbot entsprochen wird, und jeder Auwiderhandlung vorzubeugen. Tritt eine folche erweislich ein, fo ift die verbotswidrig jum Termine gelangte Porson unverzüglich von demselben zu entfernen und hat der Impfarzt darüber zu befinden, ob der Termin aufgehoben wird.

9. Die öffentliche Impfung ober Nachschau barf nicht in einem Sause vorgenommen werden,

in welchem ein Kall einer der zu 4 gedachten Rrantheiten oder von natürlichen Boden besteht.

Die Anlage I. ferner betreffend: Bu §§. 2 und 3.

10. Der Impfarzt bat fich im Impfungstermin Renntnig bavon zu verschaffen, bag bie Behändigung ber Berhaltungsvorschriften (Anlage II.) nach Maggabe ber gegenwärtigen Bestimmung zu 2 stattgefunden hat, und im Falle bes Gegentheils die nachträgliche Behandigung im Simpfungs-Termine zu besorgen.

11. Der Bmpfarzt ift verpflichtet, in bem Impfungs-Termine den Nachichau-Termin befannt au machen und in dem letzteren für die besichtigten geimpften oder wiedergeimpften Personen die Saupf-

scheine auszufertigen.

12. In den Supfgeschäfts-Terminen hat der Supfarzt erforderlichenfalls für die angemessene Erwärmung der Geschäftsräume durch Bermittelung des Bertreters der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes Sorge zu tragen.

> Die Anlage III. ferner betreffend: Bu & 3.

16: In jedem Jupfgeschäfts-Termin foll ein Bertreter ber Ortspolizeibehörde bes Impsitationsortes, sowie jeder betheiligten Gemeinde, gegenwärtig fein und ben Impfarzt in feinen Obliegenbeiten nach Kräften unterstüten.

17. Die Ortspolizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termine, in welchem Wieberimpflinge zur Impfung ober zur Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ift. Derselbe forgt in dem Termin im Einvernehmen mit dem Impfarzt und dem Bertreter der Ortspolizeibehörde für

Aufrechthaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen.

Auch ift zu erwägen, ob die Umftande es erfordern, daß die Schulkinder auf ihrem Bege von und zu dem Termin durch einen Begleiter beaufsichtigt werden, und zutreffendenfalls dafür zu forgen, daß eine zuverlässige Person dazu bestellt wird.

Bu § 4.

18. Die zuläffige höchfte Anzahl ber zu einem Termin vorzuladenden Impflinge wird im zweifelhaften oder streitigen Fall durch die Kreis-Polizeibehörde nach Anhörung des Kreis-Physikus festgesett. Bu § 6.

19. Impfpflichtige oder andere zur Impfung gelangende Bersonen mit unreinen Armen, San= ben oder Aermeln sind von der Impfung zurückzuweisen. Marienwerder, den 30. April 1886. Der Regierungs=Bräsident.

No 296. Aus Anlag eines Spezialfalles hat der Herr Minifter des Junern darauf aufmertsamSchubtransporte. gemacht, bag bei Schubtransporten nach bem Ronigreiche Sachsen ober burch Sachsen nach einem weiter zuruckgelegenen Staate ben bem Transportbegleiter mitzugebenden Ausweispavieren, wenn irgend thunlich. auch die Annahmezusicherung der Beimathsbehörde des Ausgewiesenen, oder eine die Staats- und Beimathsangehörigkeit deffelben feststellende sonftige Urfunde beigufügen ift.

Außerdem hat der Herr Minister angeordnet, daß in vorsommenden Fällen vor Ausführung von Schubtransporten der beregten Art je nach dem in Betracht fommenden Sächsischen Grenzorte eine Berftändigung mit ben Röniglichen Regierungsprafibenten zu Liegnig, Merfeburg und Erfurt burch

mich stattfinden solle.

Die Polizei-Behörden weise ich an, vorkommenden Falles hiernach zu verfahren und bezügliche Anträge bei mir zu stellen. Marienweder, den 23. April 1886. Der Regierungs-Bräsident.

No 297. Den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen bes Kreises werden in den nächsten Tagen Aushandigung die Loofungsicheine für die beim diesjährigen Ersatgeschäfte gemufterten Militairpflichtigen des Jahr- der Loofungsganges 1866 per Couvert zugehen. Nach Empfang der Scheine find die sämmtlichen in denselben angegebenen Entscheidungen, sowie die Loosnummern sogleich in die bezüglichen Aubriken der Rekrutirungs= Stammrolle pro 1886 einzutragen und bemnächft die Scheine an bie Militairpflichtigen auszuhändigen.

scheine.

Bier ift benselben, insbesondere den Lesensunkundigen zu eröffnen, daß fie verpflichtet bleiben, sich in der Zeit vom 15. Fanuar bis 1. Februar jeden Jahres unter Vorzeigung des Loosungsscheines jur Stammrolle ihres Aufenthaltsortes anzumelben, bis fie entweder einem Truppentheil gur Gin= ftellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden find. Wechselt ein Militairpflichtiger seinen Wohnort, so hat er fich sowohl bei seinem Abgange behufs Berichtigung der Refrutirungs-Stammrolle abzumelben, als auch in dem neuen Orte innerhalb dreier Tage zur Stammrolle wieder anzumelben. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle unterläßt, hat Gelbstrafe bis zu 30 Mark oder haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen.

Die Ortsbehörden haben die geschehene An= und Abmeldung auf der Rückseite des Loosungs= icheins zu vermerten. Meumark, den 29. Mai 1886. Der Landrath.

No 298. Bei bem diesjährigen Ersatz-Geschäft ift vom Arzte festgestellt worden, daß die nachbenannten Militairpflichtigen an contagiöser, chronischer Augenentzundung leiden.

Die betreffenden Magifträte, Guts- und Gemeinde-Borftände veranlaffe ich, die genannten Militairpflichtigen jofort einem Arzte zur Behandlung zu überweisen und darauf zu halten, daß die Rranken die ärztlichen Vorschriften behufs Heilung ihrer Augen genau beachten.

Darüber, daß die ärztliche Behandlung eingeleitet worden, ift mir fpateftens binnen 14

Tagen Anzeige zu erstatten.

Die entstehenden Kurkosten haben die Augenkranken selbst, im Unvermögensfalle die Ortskasse

ihres resp. Wohnortes zu tragen.

Den Kranten ist gang besonders aufzugeben, daß sie sich der näheren Gemeinschaft mit anderen Personen, insbesondere des Besuchs öffentlicher Lokale, so lange möglichst enthalten, bis ihre Augen wiederhergestellt sind. Neumark, ben 29. Mai 1886. Der Landrath.

Nachweisung ber beim diesjährigen Ersat-Geschäft vom Arzte ermittelten an Augenentzundung leidenden Militairpflichtigen. 1886:

Knecht Johann Szczepanski, Bischwalde Arbeiter Joseph Olexinsti, Kielpin Fleischerlehrling Anton Dombrowski, Löban Kolonistensohn Anton Plewfa, Ditaszewo Käthnerssohn Felician Ziolkowski, Rynnek Einsaffensohn Vitalis Johann Chechlowski, Rybno Rnecht Franz Grzywacz, Brattian

Anton Kulfowski, Radomno Knecht Johann Lubinski, Rosenthal Anecht Roseph Fafinski, Alottowo

Besitzerssohn Anton Murawski, Czychen Schneider Friedrich Schwarz, Neumark Anecht Anton Sadowski, Lippinken Einlieger Nicolaus Dombrowski, Marzencit Knecht Anton Döhring, Radomno Anecht Andreas Tesmer, Nawra Commis Guftav Daniel Bernhard, Neumark Anecht Franz Ryszewski, Lonkorsz Arbeiter Julius Gustav Marquardt, Thomasdorf

Contagiose Augenent= zündung der Militär= pflichtigen.

1885:

Anecht Bictor Januszewski, Naguszewo Fleischergeselle Wladislaus Karczewski, Löbau Bauernsohn Anton Kasprowicz, Rosenthal Knecht August Wigge, Kosenthal

" Anton Sczydlowski, Kazanik " Anton Suchocki, Brattian " Anton Taranowski, Brattian

" Andreas Rogoszinski, Vorwerk Kauernik Bauernsohn Antonius Wisniewski, Krzeminiewo Schmiedegeselle Johann Zuranski, Krzeminiewo Arbeiter Joseph Golubski, Lippinken

Anecht Johann Krajnik, Lippinken Bauernsohn Anton Wisniewski, Lippinken Knecht Julius Tankowski, Arzeminiewo

" Anton Szczuplinski, Borw. Rauernik Commis Fsidor Grünberg, Neumark Arbeiter Michael Riedel, Kgl. Jwanken Bauernsohn Franz Whsocki, Rhnnek Anecht Mathäus Sawicki, Studa

" Franz Kaminski, Summin Maurer Julian Szubring, Dt. Bzrozie Fleischerges. Herrmann Gelonnek, Wolka

1884:

Ghmnasiast Jgnat Marcinkowski, Löbau Lehrer Johann Herrmann Brüssau, Eichwalde Arbeiter Johann Meumann, Fiewo Lehrer Johann Stryjkowski, Grodziczno Zimmerbursche Balerian Sztyberski, Jeglia Mussikus Alexander Johann Graduszewski, Löbau Dekonom Leo Wladislaus Grabowski, Löbau Commis Abraham Abraham, Löbau Briefträger Joseph Klass, Löbau Juspector Maximilian v. Kolbiecki, Londzhn Knecht Balentin Czarnicki, Omulle

" Joseph Jwanowski, Omulle " Wilhelm Zabienski, Rosen " Stanislaus Karczewski, Kybno " Marian Chirzhnski, Pronikau Knecht Johann Wischniewski, Stephansdorf Schneidergeselle Julian Ewertowski, Löbau Arbeiter Michael Dombrowski, Grodziczno Knecht Karl Nehring, Ezychen

" Theophil Baransti, Tyllitz Schneider Franz Drwensti, Kamionken Maurergefelle August Wiese, Krottoschin Schmiedegeselle Johann Stanowicki, Lippinken Knecht Franz Pyka, Lonkorsz

"Johann Tezmer, Nawra "Franz Stawicki, Wardengowko "Alexander Przekopowicz, Wonno Bauernsohn Alexander Wilemski, Schwarzenau Knecht Johann Zglinski, Weidenau

Stanislaus Liznersti, Brattian.

Ev. Kirchen: gemeinde Löbau. No 298. Die Guts- bezw. Orts-Vorstände von:

Bischwalde Dom., Grabacz, Gronowo, Hartowit Gut, Jeglia, Kazanitz, Klodzinna, Kosten, Lossen, Wontowo Gut, Wortung Gut, Omulle, Pomierken, Pronikau, Rumian, Kybno, Samplawa Gut, Swiniarc, Werry, Zajonskowo Gut, Zarybinnek, Zielkau und Zlottowo

haben meine Verfügung Nr. 214 in Nr. 15 des Kreisblattes nicht erledigt. Dieselben werden hierdurch erinnert, die dort bezeichnete Nachweisung dem evang. Gemeindekirchenrath in Löbau binnen 8 Tagen einzureichen.

Neumark, den 28. Mai 1886.

Der Landrath.

Biehseuchen.

№ 299. Unter den Pferden des Einsaffen Albrecht Galewski zu Londzyn ift die Räudekrankheit ausgebrochen.

Neumark, den 29. Mai 1886.

Der Landrath.

№ 300. Wegen Räudekrankheit unter Stallfperre gestellt find:

1. ein Pferd des Räthners Abam Oftrowski zu Abbau Rommen,

2. die Arbeitspferde auf dem Gute Gryzlin. Neumark, den 29. Mai 1886.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Direction der Westpr. Feuer-Societät.

Der jährliche ordentliche Beitrag für die in der Klasse I bei der Westpreußischen Feuers Societät zu versichernden Gebäude (ganz massiv mit massiven oder massiv verblendeten Giebeln und harter Bedachung) beträgt nur 1,20 Mt. pro 1000 Mark Bersicherung, bleibt also hinter den Prämien der Westpreußischen landschaftlichen FeuersSocietät und mehrerer Privat-FeuersSocietäten bedeutend zurück. Außerdem wird der Herr Landesdirektor bei neuen Anträgen auf Versicherung in der genannten Klasse von der ihm zustehenden Besugniß Gebrauch machen, den Beitrag noch bis auf 1/4 des obigen Satzes zu ermäßigen.

Die Polizei-Verwaltungen und die Herren Gemeinde = Vorsteher mache ich hierauf mit dem Ersuchen aufmerksam, die Kreiseingesessen auf die bei der Westpreußischen Feuer-Societät sich darbietende Gelegenheit zu günstigen Versicherungen gegen Feuersgefahr aufmerksam zu machen.

Neumark, den 20. Mai 1886.

Der Kreis-Director. E. von Bonin.

№ 302.

Steckbrief.

Stedbrief.

empfiehlt

Der unter dem 12. April 1884 hinter den Wirth Victor Wolfowski aus Groschken erlassene und unter dem 13. August 1884 erneuerte Steckbrief wird hierdurch in Erinnerung gebracht. V M' 7|83. Allenstein, den 19. Mai 1886. Der Erste Staatsanwalt.

Deffentlicher Areis-Anzeiger.

(Die Expedition des Rreisblatts besorgt Inserate in alle anderen Zeitungen zu Originalpreisen.)

Steckbrief.

Gegen den Arbeitsmann Vincent Szybkowski aus Gwisdzyn, welcher flüchtig ist, ift die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Neumark abzuliefern. J. 350|86.

Thorn, den 18. Mai 1886.

Königliche Staats-Alnwaltschaft.

Bekauntmadjung.

Zur nochmaligen öffentlichen meistbietenden Verpachtung der auf dem eingetauschten Grundstück **Partenczyn** Nr. 1 befindlichen Wiesensläche von 7,50 ha Größe habe ich einen Termin auf

Dienstag, den 8. Juni er., Mittags 12 Uhr,

im Moses'schen Gafthause in 3biczno anberanmt.

Die Verpachtung erfolgt für die Zeit vom 1. Oktober 1885 bis ult. September 1891. Wilhelmsberg, den 23. Mai 1886.

Der Oberförster.

J. S. Triepcke.

Befauntmachung.

Mittwoch, den 2. Juni d. J., Nachmittags 1 Uhr,

werde ich bei dem Lehrer Jedrzejewski zu Bielit

2 große Wandbilder, Schiller's Werke, 4 Bände, Göthe's Werke, 4 Bände,

Becker's Weltgeschichte, 10 Bände 2c. 2c.

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung zwangsweise versteigern. Neumark, den 28. Mai 1886.

Hehse, Gerichtsvollzieher.

Ingdschutz-Verein.

Die statutenmäßige

General-Versammlung

des Löbaner Jagdschuk-Vereins

findet am

Mittwoch, den 2. Juni er., Nachmittags 5 Uhr,

in der Concordia bei Bahnhof Bischofswerder statt, und werden zu derselben die Herren Mitsglieder hiermit ergebenst eingeladen.

Auf der Tage 8=Ordnung fteht:

1. Rechnungslegung und Ertheilung der Decharge.

2. Wahl eines neuen Vorstandes.

3. Besprechungen und etwaige Mittheilungen ber Bereinsmitglieber.

Lonforsz, ben 14. Mai 1886.

Der Vorstand.

J. A. Triepcke.

In meinem Kielpiner Wald wird von jest ab bis Weiteres nur an jedem Mitt= woch in der Woche von 9 — 12 Uhr Vormittags

Riefern-Aleinbauholz und Stangen

auf bem Stamme verkauft; Brennholz inbessen wird täglich durch meinen Jäger Pickorowski zu festen Preisen verabsolgt. Die Taxe hängt im Walbe aus.

M. Zebrowski,

Lautenburg.

Portofreie Zusendung

ber Muster modernster Stoffen zu Neberziehern, Anzügen, Beinkleidern, Westen, Reise= mänteln, Jagd= und Schlafröden; ber Muster von schwarzen und farbigen Tuchen, Satins, Tricots, Duffeln, Militär=, Förster=, Libree=, Wagen=, Pult= und Villardtuchen.

Reelle Waare, feste billige Preise.

F. W. Puttkammer, Danzig, Langgaffe 67.
Tuchhandlung en gros & en detail.

Gratulationskarten

empfiehlt

J. Koepke.